



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim

Der Entsorgungsbetrieb Mainz hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 08.05.2018 einen Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim gestellt. Die beantragte Errichtung soll im ehemaligen, von der Firma HeidelbergCement ausgebeuteten Steinbruch, erfolgen. Die Verfüllung der südlichen Teilfläche des Steinbruchs soll durch Realisierung einer rd. 11 ha großen Deponie erreicht werden. Hierfür ist die Ablagerung von ausschließlich mineralischen Materialien vorgesehen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I und II gemäß Deponieverordnung in der Fassung vom 04. März 2016 erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Planunterlagen

- **Im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, Rathauspforte, Nebenraum**
- **Im Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131 Mainz, Haus C, Raum 5**

in der Zeit vom **15.07.2019 bis zum 23.08.2019** während der üblichen Dienstzeiten erneut zur Einsicht ausliegen.

Die mit Schreiben vom 08.05.2018 eingereichten Antragsunterlagen lagen bereits vom 09.07.2018 bis 17.08.2018 aus. Die Antragsunterlagen wurden inzwischen geändert. Wegen eines Formfehlers bei der früheren Auslegung werden nunmehr die geänderten Antragsunterlagen erneut ausgelegt.



2. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

oder bei der

Stadtverwaltung Mainz
Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz

bis spätestens 06.09.2019 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Die im Rahmen des bereits erfolgten Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß erhobenen Einwendungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,



- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
5. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung für das genannte Vorhaben besteht.
- Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 12.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
- Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:
- Erläuterungsbericht
 - Pläne
 - Umweltverträglichkeitsstudie
 - Vermerk zum Scopingtermin
 - Fachbeitrag Naturschutz
 - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
 - schalltechnisches Gutachten
 - Gutachten zu den Staubemissionen und –immissionen

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 6 Abs. 3 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung.



- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung beteiligt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens und die Planunterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen.

Neustadt an der Weinstraße, 24.06.2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt
Abteilungsleiter